

Achte Satzung zur Änderung

der Satzung für den Rettungsdienst der Stadt Kamen, Stadt Bergkamen und der Gemeinde Bönen vom ____.

Aufgrund

- der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490)
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233),
- der §§ 1, 2, 14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW / RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV NRW S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), und
- der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna, der Stadt Bergkamen, der Stadt Kamen und der Gemeinde Bönen über die Durchführung des Rettungsdienstes

hat der Rat der Stadt Kamen in seinen Sitzungen am ____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 wird wie folgt geändert:

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Rettungsdienst werden folgende Gebühren erhoben:

1. Leistungen

1.1 innerhalb und außerhalb des Rettungsdienstbereiches

1.1.1	Krankentransporteinsatz pro Person und Einsatz	197,00 €
1.1.1	Rettungseinsatz pro Person und Einsatz	1.027,00 €
1.1.2	Notarzteinsatz pro Person und Einsatz	683,00 €

1.2 außerhalb des Rettungsdienstbereiches zusätzlich

1.2.1 Kilometerpreise

Es werden die gefahrenen Kilometer (Hin- und Rückfahrt, angefangene Kilometer voll) berechnet.

1.2.1.1	Krankentransport- oder Rettungseinsatz pro gefahrenen Kilometer	9,00 €
---------	--	--------

1.2.1.2	Notarzteinsatz pro gefahrenen Kilometer	14,00 €
---------	--	---------

1.2.2 Tagegeld für das Personal nach geltendem Reisekostenrecht

Die Kosten für Fehleinsätze wurden in der Kalkulation der obigen Gebührensätze in Ansatz gebracht. Lediglich die variablen Kosten für die Begleitung von Feuerwehreinsätzen bleiben unberücksichtigt, soweit es sich um nicht abrechenbare Rettungsdiensteinsätze handelt.

Artikel II

§ 9 erhält folgende Fassung:

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.